

Antragsteller (Name, Anschrift, Tel.)

Grundeigentümer (Name, Anschrift, Tel.)

**Ansuchen um Ausnahme vom Bauverbot für Bauten an
Gemeindestraßen gemäß § 18 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.**

An das
Gemeindeamt Gschwandt
Hauptstraße 2
4816 Gschwandt

Für die Errichtung

(Bauvorhaben bzw. Anlage) nach beiliegendem Bau- bzw. Lageplan in der Gemeinde Gschwandt,

KG, Grundstück Nr., EZ,

an der (Siedlungsstraße + Grundstück Nr.)

ersuche(n) ich (wir) um Ausnahme vom Bauverbot an Gemeindestraßen gem. § 18 Oö. StrG 1991.

Ich (Wir) verzichte(n) auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Gemeinde Gschwandt – Straßenverwaltung – für Schäden, die durch Maßnahmen der Straßenerhaltung (Schneeräumung, Salzstreuung usw.) an meinem(n) unserem(n) Bauvorhaben (Anlagen) entstehen können im Sinne des § 21 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, und gebe(n) diese Verzichtserklärung auch für meine (unsere) Rechtsnachfolger ab.

Diese Verzichtserklärung schließt die Bestimmungen im Sinne des § 14 Oö. Straßengesetz 1991 nicht aus.

Beilagen: 1 Bauplan (Grundriss, Ansicht, etc.) samt Lageplan

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Datum und Unterschrift des Grundeigentümers

Die Zustimmung wird _____

nicht erteilt

erteilt

mit Auflagen erteilt

Ist von der Straßenverwaltung auszufüllen!

Datum und Unterschrift der Straßenverwaltung
(Bürgermeister)

(Hinweise siehe Rückseite)

Hinweise:

- Gemäß § 18 Oö. Straßengesetz 1991 dürfen Bauten und sonstige Anlagen (wie z.B. Einfriedungen, Hecken, Anschüttungen, etc.) an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereichs von 8 Meter neben dem Straßenrand nur mit **Zustimmung der Straßenverwaltung** (Bürgermeister) errichtet werden. Derartige Vorhaben sind daher zeitgerecht vor deren Ausführung anzuzeigen!
- In **Kreuzungsbereichen** sind Bauten und Anlagen so zu situieren und auszuführen, dass auch bei Bestehen gefahrlos in die Kreuzung eingefahren werden kann und keine Sichtbehinderungen entstehen. Von der Straßenverwaltung vorgeschriebene Sichtweiten im Kreuzungsbereich müssen aufgrund der Verkehrssicherheit eingehalten werden!
- Es wird auf die Bestimmung im Oö. BauTG (§ 43 Abs. 5) hingewiesen, wonach **Tore und Absperrungen** bei KFZ-Stellplatzzufahrten einen Abstand zur Straßengrundgrenze von mind. 5 Meter aufweisen müssen.
- Am Grundstück bzw. im Zufahrtsbereich anfallende **Oberflächenwässer** dürfen nicht auf öffentlichen Straßengrund abgeleitet werden (§ 21 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991).